

ALLIANCE FOR NATURE®

Allianz für Natur (AFN) ☒ A-1160 Wien, Thaliastraße 7 ☎ und Fax +43 1 893 92 98
mobil-☎ +43 676 419 49 19 Email: office@AllianceForNature.at www.AllianceForNature.at

An das
Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und
Wasserwirtschaft (BMLFUW)
Stubenring 1
A-1010 Wien

Wien, 18. November 2016

Betrifft: Verwaltungsreformgesetz BMLFUW; Einleitung des Begutachtungsverfahrens
(BMLFUW-IL.99.13.1/0004-ZRD/2016) – Vorläufige Stellungnahme der AFN

Sehr geehrter Herr SC Dr. Jäger!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem in Begutachtung geschickten Ministerialentwurf erstattet „Alliance For Nature“
(AFN) folgende vorläufige Stellungnahme:

1. Ersuchen um Aufnahme in den Verteiler

Als gemäß § 19 UVP-G 2000 anerkannte Umweltorganisation ersucht „Alliance For Nature“
das BMLFUW um Aufnahme in den Verteiler, wenn es um Begutachtungsverfahren um-
weltrelevanter Gesetze geht.

2. Änderung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (Art 2)

2.1. Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die vorgeschlagene Fassung des § 3 (2) UVP-G 2000 wird abgelehnt, weil sie internationalen
Konventionen und EU-Richtlinien, u.a. der FFH-RL, widersprechen würde.

Art 6 der FFH-RL lautet:

„Artikel 6

...

(3) Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung
stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in
Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, er-
fordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen.
Unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung und vorbehaltlich des Ab-
satzes 4 stimmen die zuständigen einzelstaatlichen Behörden dem Plan bzw. Projekt nur zu,
wenn sie festgestellt haben, daß das Gebiet als solches nicht beeinträchtigt wird, und nachdem
sie gegebenenfalls die Öffentlichkeit angehört haben.

(4) Ist trotz negativer Ergebnisse der Verträglichkeitsprüfung aus zwingenden Gründen des
überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art
ein Plan oder Projekt durchzuführen und ist eine Alternativlösung nicht vorhanden, so ergreift
der Mitgliedstaat alle notwendigen Ausgleichsmaßnahmen, um sicherzustellen, daß die globale
Kohärenz von Natura 2000 geschützt ist. Der Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über die
von ihm ergriffenen Ausgleichsmaßnahmen.

Ist das betreffende Gebiet ein Gebiet, das einen prioritären natürlichen Lebensraumtyp und/oder eine prioritäre Art einschließt, so können nur Erwägungen im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit oder im Zusammenhang mit maßgeblichen günstigen Auswirkungen für die Umwelt oder, nach Stellungnahme der Kommission, andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses geltend gemacht werden.“

Somit sind bzgl. Kumulierung nicht nur gleichartige Vorhaben zu berücksichtigen, sondern alle Vorhaben, die aufgrund einer Kumulierung der Auswirkungen die Umwelt erheblich schädigen oder beeinträchtigen können.

Die beiden Wörter „*gleichartige und*“ sind ersatzlos zu streichen. Demnach müsste der Gesetzestext folgendermaßen lauten:

Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind auch andere in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden.

2.2. Partei- und Beteiligtenstellung sowie Rechtsmittelbefugnis

In der vorgeschlagenen Fassung des § 19 (6) ist der Punkt 4 (*im Internet in geeigneter Weise in im abgelaufenen Kalenderjahr erhaltenen Spenden offenlegt.*) ersatzlos zu streichen, weil

- nicht jede Umweltorganisation einen Internet-Auftritt (Homepage/Website, Facebook etc.) hat und dazu auch nicht verpflichtet werden kann;
- ein nicht vorhandener oder möglicher Internet-Auftritt keinen Ausschließungsgrund hinsichtlich Parteienstellung einer Umweltorganisation in einem UVP-Verfahren darstellen kann;
- diese Bestimmung dem Datenschutz zuwiderlaufen würde;
- nicht nachvollzogen werden kann, was die Beteiligung einer Umweltorganisation an UVP-Verfahren mit der Offenlegung ihrer erhaltenen Spenden zu tun hat;
- andere UVP-Verfahrensparteien dieses Kriterium nicht erfüllen müssen;
- der verfassungsrechtliche Gleichheitsgrundsatz verletzt werden würde.

Unter § 19 (9) der vorgeschlagenen Fassung ist der Passus „*jedenfalls aber alle fünf Jahre ab Zulassung*“ ersatzlos zu streichen, da

- die geltende Regelung, mit der das Wegfallen einer Voraussetzung zu melden ist bzw. das BMLFUW jederzeit Unterlagen anfordern kann (aus denen hervorgeht, dass die Kriterien des Abs. 6 weiterhin erfüllt werden), durchaus genügt. Dies hat sich gerade bei „Alliance For Nature“ deutlich gezeigt, als der Bundesminister im Frühjahr 2016 entsprechende Unterlagen angefordert hat.
- diese Bestimmungen einen unnötigen Mehraufwand nicht nur für die Umweltorganisationen sondern auch für das Bundesministerium und die jeweils zuständigen Finanzämter (Nachweis der Gemeinnützigkeit) verursachen würde.

2.3. Entscheidung

Unter § 24f (13), letzter Satz der vorgeschlagenen Fassung (*Ab dem Tag der Kundmachung im Internet ist solchen Parteien Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren.*), sind die beiden Wörter „*im Internet*“ ersatzlos zu streichen, weil

- sie nicht notwendig sind
- nicht alle Parteien über Internet verfügen.

2.4. Rechtsmittelverfahren

Unter § 40 (1) der vorgeschlagenen Fassung ist der 4. Satz (*Resultieren aus dem erstmaligen Vorbringen von Einwendungen oder Gründen Gebühren für Sachverständige, die nicht entstanden wären, wenn das Vorbringen oder die Einwendungen bereits während der Einwendungsfrist erstattet worden wäre, dann hat diese Gebühren in Abweichung von § 3b Abs. 2 erster Satz der Beschwerdeführer zu tragen.*) ersatzlos zu streichen.

Denn wie sich in vielen bisherigen UVP-Verfahren gezeigt hat, sind erst im Laufe der Verfahren Gründe und Sachverhalte zutage getreten, die weitere Gutachten von Sachverständigen vonnöten gemacht haben.

Außerdem hat sich schon oftmals gezeigt, dass Gutachten von Sachverständigen, die von der UVP-Behörde oder vom Gericht bestellt wurden, in keiner Weise die Umweltverträglichkeit eines (zur Genehmigung beantragten) Vorhabens nachweisen können. Bestes Beispiel hierfür ist das naturschutzrechtliche Genehmigungsverfahren zum Vorhaben „Semmering-Basis-tunnel neu“, in dem der VwGH gerade die von der UVP-Behörde und vom Gericht beauftragten Sachverständigen-Gutachten wegen Unvollständigkeit beanstandet hat.

Mit anderen Worten: Beschwerdeführer müssten letztendlich den gesamten Instanzenweg – bis hinauf zum VwGH bzw. VfGH – beschreiten, um von diesem feststellen zu lassen, ob seine Beschwerde berechtigt war und ob er die Gebühren für Sachverständige zu tragen hat oder nicht. Demnach ist diese Bestimmung der vorgeschlagenen Fassung für Parteien von UVP-Verfahren (Bürger, Wasserberechtigte, Bürgerinitiativen, Umweltorganisationen etc.) absolut unzumutbar. Diese Bestimmung

- würde Parteien von UVP-Verfahren (aufgrund der kaum abschätzbaren Kosten) abschrecken, Beschwerden einzubringen,
- würde infolge dessen nicht zur Klärung der Umweltverträglichkeit eines (zur Genehmigung beantragten) Vorhabens beitragen
- und wäre mit einem (derzeit noch kaum abschätzbaren) Mehraufwand für die zuständigen Behörden und Gerichte verbunden.

2.5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

In der vorgeschlagenen Fassung soll § 46 folgendermaßen ergänzt werden:

(27) Für das Inkrafttreten durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xx/2017 neu gefasster oder eingefügter Bestimmungen sowie für den Übergang zur neuen Rechtslage gilt Folgendes:

1. *Umweltorganisationen haben Spenden des abgelaufenen Kalenderjahres im Sinne des § 19 Abs. 6 Z 4 erstmals ab 1.2.2018 für die im Jahre 2017 erhaltenen Spenden im Internet offenzulegen;*
2. *Umweltorganisationen, die bis 31.12.2011 zugelassen wurden, haben die Unterlagen zum Nachweis der weiteren Erfüllung der Kriterien nach § 19 Abs. 9 in der Fassung BGBl. I Nr. xx/2017 bis spätestens 1.12.2017 vorzulegen.*

Die Ergänzung des § 46 um den Abs. 27 wird aus den oben genannten Gründen abgelehnt und ist demnach ersatzlos zu streichen.

Außerdem sieht „Alliance For Nature“ nicht ein, weshalb sie abermals Unterlagen zum Nachweis der weiteren Erfüllung der Kriterien nach § 19 Abs. 9 bis spätestens 1.12.2017 vorzulegen hat, hat sie diese Unterlagen doch bereits im Frühjahr 2016 vorgelegt.

Mit anderen Worten: „Alliance For Nature“ hätte innerhalb von nur zwei Jahren Unterlagen zum Nachweis der weiteren Erfüllung der Kriterien nach § 19 Abs. 9 vorzulegen, würde tatsächlich § 46 Abs. 27 (in der vorgeschlagenen Fassung) in Rechtskraft erwachsen.

3. Vorschlag zur Verbesserung des UVP-G 2000

3.1. § 42a Fortbetriebsrecht

Derzeit lautet § 42a UVP-G 2000 folgendermaßen:

Fortbetriebsrecht

§ 42a. Wird ein Genehmigungsbescheid in der Fassung eines Erkenntnisses des Bundesverwaltungsgerichts vom Verwaltungsgerichtshof aufgehoben, so darf das Vorhaben bis zur Rechtskraft des Ersatzerkenntnisses, längstens jedoch ein Jahr, entsprechend dem aufgehobenen Genehmigungsbescheid in der Fassung des verwaltungsgerichtlichen Erkenntnisses weiter betrieben werden. Dies gilt nicht, wenn der Verwaltungsgerichtshof der Revision, die zur Aufhebung des verwaltungsgerichtlichen Erkenntnisses führte, die aufschiebende Wirkung zuerkannt hatte.

Im Rundschreiben des BMLFUW vom 10.07.2015 (GZ BMLFUW-UW.1.4.2/0052-I/1/2015) heißt es auf S. 155:

Zur Vermeidung existenzgefährdender Situationen für Vorhaben des Anhanges 1, die nach Rechtskraft eines Bescheides zulässigerweise errichtet und in Betrieb genommen worden sind, für die der Genehmigungsbescheid jedoch auf Grund einer Beschwerde vom VwGH aufgehoben wird, wurde mit der UVP-G-Novelle 2009 nach dem Vorbild des § 359c GewO 1994 das Recht eingefügt, das Vorhaben längstens 1 Jahr in den Grenzen des aufgehobenen Genehmigungsbescheides weiter zu betreiben. Diese Regelung bezieht sich nur auf den Betrieb nicht aber die Errichtung des Vorhabens und gilt seit der Novelle 2013 für den 2. und 3. Abschnitt, da die gleichen Beschwerdemöglichkeiten eine differenzierte Behandlung nicht mehr rechtfertigen.

Demnach müsste § 42a UVP-G 2000 folgendermaßen ergänzt werden und wie folgt heißen:

Fortbetriebsrecht

§ 42a. Wird ein Genehmigungsbescheid in der Fassung eines Erkenntnisses des Bundesverwaltungsgerichts vom Verwaltungsgerichtshof aufgehoben, so darf das Vorhaben bis zur Rechtskraft des Ersatzerkenntnisses, längstens jedoch ein Jahr, entsprechend dem aufgehobenen Genehmigungsbescheid in der Fassung des verwaltungsgerichtlichen Erkenntnisses weiter betrieben werden, wobei sich diese Regelung nur auf den Betrieb nicht aber die Errichtung des Vorhabens bezieht. Das Fortbetriebsrecht gilt nicht, wenn der Verwaltungsgerichtshof der Revision, die zur Aufhebung des verwaltungsgerichtlichen Erkenntnisses führte, die aufschiebende Wirkung zuerkannt hatte.

Mit freundlichem Gruß

DI Christian Schuhböck
Generalsekretär